



GZ.: IVPu1/0082-BD-STMK/2023

Verordnung

der Bildungsdirektion für Steiermark vom 22. November 2023, mit der Kommissionen für den erstmaligen Antritt zu Externistenprüfungen gem. § 1 Abs. 1 Z 2a der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, in der geltenden Fassung (Externistenprüfungsverordnung), eingerichtet werden.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, in der geltenden Fassung (Externistenprüfungsverordnung), verordnet:

§ 1

An folgenden Volksschulen in der Steiermark werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Volksschule für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 und 13 SchPflG) teilnehmen, eingerichtet:

- (1) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Liezen wohnen:
 - a) an der Volksschule Rottenmann, Schulallee 20, 8786 Rottenmann;
 - b) an der Volksschule St. Gallen, Buchauerstraße 100, 8933 St. Gallen.

- (2) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Obersteiermark Ost wohnen:
 - a) an der Volksschule Trofaiach, Rosegggasse 18, 8793 Trofaiach;
 - b) an der Volksschule Leoben Stadt, Erzherzog Johann Straße 1, 8700 Leoben;
 - c) an der Volksschule St. Marein im Mürztal, Mozartstraße 5, 8641 St. Marein im Mürztal;

- d) an der Volksschule Dr. Jonas, Kapfenberg, Karl-Heinrich-Waggerl-Weg 4, 8605 Kapfenberg;
- e) an der Volksschule Toni-Schruf-Mürzzuschlag, Mariazeller Str. 7, 8680 Mürzzuschlag.

(3) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Obersteiermark West wohnen:

- a) an der Volksschule Scheifling, Schulgasse 3, 8811 Scheifling;
- b) an der Volksschule Knittelfeld-Lindenallee, Lindenallee 30, 8720 Knittelfeld;
- c) an der Volksschule Pöls, Schulgasse 3, 8761 Pöls-Oberkurzheim.

(4) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Oststeiermark wohnen:

- a) an der Volksschule Hartberg, Europaplatz 2, 8230 Hartberg;
- b) an der Volksschule Gleisdorf, Kernstockgasse 3, 8200 Gleisdorf;
- c) an der Volksschule St. Lorenzen am Wechsel, Lorenzen 76, 8242 St. Lorenzen am Wechsel;
- d) an der Volksschule Weizberg, Weizberg 3, 8160 Weiz;
- e) an der Volksschule Ilz, Ilz 214, 8262 Ilz,
- f) an der Volksschule Prebuch, Prebuch 40, 8211 Großpesendorf.

(5) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Südoststeiermark wohnen:

- a) an der Volksschule Bad Radkersburg, Grazertorplatz 4, 8490 Bad Radkersburg;
- b) an der Volksschule I Feldbach, Ringstraße 23, 8330 Feldbach;
- c) an der Volksschule Mureck, Grazer Straße 22, 8480 Mureck;
- d) an der Volksschule St. Peter am Ottersbach, Siedlung 34/b, 8093 St. Peter am Ottersbach;
- e) an der Volksschule St. Stefan im Rosental, Schulstraße 23, 8083 St. Stefan im Rosental.

(6) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Südweststeiermark wohnen:

- a) an der Volksschule Eibiswald, Eibiswald 56, 8552 Eibiswald;
- b) an der Volksschule Groß St. Florian, Oberer Markt 6, 8522 Groß St. Florian;
- c) an der Volksschule Stainz, Marhof 49, 8510 Stainz;
- d) an der Volksschule Straß, Attemsallee 2b, 8472 Straß in der Steiermark;
- e) an der Volksschule Leibnitz I, Lastenstraße 12, 8430 Leibnitz;
- f) an der Volksschule Kaindorf/Sulm, Sulmhofsiedlung 1, 8430 Kaindorf;
- g) an der Volksschule St. Johann im Saggautal, St. Johann im Saggautal 68, 8453 St. Johann im Saggautal.

(7) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Steirischer Zentralraum wohnen:

- a) an der Volksschule Graz - Viktor Kaplan, Andritzer Reichsstraße 35b, 8045 Graz;

- b) an der Volksschule Graz - Gösting, Anton-Kleinoscheg-Straße 44, 8051 Graz;
- c) an der Volksschule Graz - Hirten, Am Fröbelpark 1, 8020 Graz;
- d) an der Volksschule Graz - Straßgang, Kärntner Straße 431, 8054 Graz;
- e) an der Volksschule Graz - Peter Rosegger, Loewegasse 8, 8052 Graz;
- f) an der Volksschule Graz - Engelsdorf, Liebenauer Hauptstraße 177, 8041 Graz;
- g) an der Volksschule Graz - Mariatrost, Mariatroster Straße 194, 8044 Graz;
- h) an der Volksschule Graz - Waltendorf, Waltendorfer Hauptstraße 17, 8010 Graz;
- i) an der Volksschule Graz – Berliner Ring, Rudolfstraße 242, 8047 Graz;
- j) an der Volksschule Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 3, 8063 Eggersdorf bei Graz;
- k) an der Volksschule Gössendorf, Schulstraße 3, 8077 Gössendorf;
- l) am Pflichtschulcluster Bärnbach - Rosental, Schulgasse 2, 8572 Bärnbach;
- m) am Pflichtschulcluster Deutschfeistritz, Schulgasse 3, 8121 Deutschfeistritz;
- n) am Pflichtschulcluster Hausmannstätten, Hauptstraße 50A, 8071 Hausmannstätten;
- o) am Pflichtschulcluster Mooskirchen, Hauptstraße 6, 8562 Mooskirchen.

§ 2

An folgenden Mittelschulen in der Steiermark werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 und 13 SchPflG) teilnehmen, eingerichtet:

- (1) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Liezen wohnen:
 - a) an der Mittelschule Haus, Schulgasse 150, 8967 Haus;
 - b) an der Mittelschule I (mit angeschl. PTS) Schladming, Tutterstraße 411, 8970 Schladming.

- (2) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Obersteiermark Ost wohnen:
 - a) an der Mittelschule St. Michael, Kirchgasse 6, 8770 St. Michael in der Obersteiermark;
 - b) an der Mittelschule Thörl, Palbersdorf 155, 8621 Thörl;
 - c) an der Mittelschule Kapfenberg Körner, Lannergasse 1, 8605 Kapfenberg;
 - d) an der Mittelschule Kindberg, August-Musger-Gasse 10, 8650 Kindberg.

- (3) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Obersteiermark West wohnen, an der Mittelschule Weißkirchen, Kärntnerstraße 20, 8741 Weißkirchen.

- (4) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Oststeiermark wohnen:
- a) an der Mittelschule Fürstenfeld, Schillerplatz 2, 8280 Fürstenfeld;
 - b) an der Mittelschule St. Ruprecht a. d. Raab, Hauptschulgasse 260, 8181 St. Ruprecht an der Raab.
- (5) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Südoststeiermark wohnen:
- a) an der Mittelschule St. Peter am Ottersbach, Siedlung 34, 8093 St. Peter am Ottersbach;
 - b) an der Mittelschule St. Stefan im Rosental, Schulstraße 25, 8083 St. Stefan im Rosental.
- (6) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Südweststeiermark wohnen:
- a) an der Mittelschule Bad Schwanberg, Mainsdorfer Straße 18, 8541 Schwanberg;
 - b) an der Mittelschule Stainz, Badgasse 24, 8510 Stainz;
 - c) an der Mittelschule II Leibnitz, Karl Morre-Gasse 14, 8430 Leibnitz;
 - d) an der Mittelschule Gamlitz, Erzherzog-Johann-Weg 160, 8462 Gamlitz.
- (7) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Steirischer Zentralraum wohnen:
- a) an der Mittelschule Graz - St. Peter, Brucknerstraße 53, 8010 Graz;
 - b) an der Mittelschule Graz - Puntigam, Gradnerstraße 24, 8055 Graz;
 - c) an der Mittelschule Graz – Viktor-Kaplan; Andritzer Reichsstraße 35c, 8045 Graz;
 - d) an der Mittelschule Eggersdorf, Schulgasse 3, 8063 Eggersdorf bei Graz;
 - e) an der Mittelschule Kalsdorf, Fritz-Matzner-Weg 5, 8401 Kalsdorf;
 - f) am Pflichtschulcluster Bärnbach/Rosental, Schulgasse 2, 8562 Mooskirchen;
 - g) am Pflichtschulcluster Mooskirchen, Hauptstraße 8, 8562 Mooskirchen;
 - h) am Pflichtschulcluster Deutschfeistritz, Schulgasse 1, 8121 Deutschfeistritz.

§ 3

- (1) Die Ablegung von Externistenprüfungen an Volks- und Mittelschulen ist vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung genannten Ausnahme nur an sprengelfremden Schulen bzw. im Falle eines genehmigten sprengelfremden Schulbesuch iSd § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl 71/2004 (WV), idgF (StPEG), an einer anderen als der bisher besuchten Schule zulässig.
- (2) Bestehen in einem Sprengel mehrere Schulen derselben Schulart, so gilt abweichend von Absatz 1 für die Ablegung von Externistenprüfungen an Volks- und Mittelschulen, dass diese vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung genannten Ausnahme zwar innerhalb desselben Sprengels, jedoch nur an einer anderen als der bisher besuchten Schule zulässig ist.

§ 4

An folgenden allgemeinbildenden höheren Schulen in der Steiermark werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984 über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl Nr. 88/1985 in der geltenden Fassung) für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 und 13 SchPflG) teilnehmen, eingerichtet:

- (1) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Liezen wohnen:
 - a) am Stiftsgymnasium Admont, Kirchplatz 1, 8911 Admont;
 - b) am BG/BRG Stainach, Gymnasiumgasse 302, 8950 Stainach.

- (2) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Obersteiermark Ost wohnen:
 - a) am BG/BRG/BORG Kapfenberg, Wiener Straße 123, 8605 Kapfenberg;
 - b) am BG/BRG Leoben, Moserhofstraße 5, 8700 Leoben.

- (3) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Obersteiermark West wohnen, am BG/BRG Knittelfeld, Kärntnerstraße 5, 8720 Knittelfeld.

- (4) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Oststeiermark wohnen, am BG/BRG Weiz, Offenburger Gasse 23, 8160 Weiz.

- (5) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Südoststeiermark wohnen, am BG/BRG Weiz, Offenburger Gasse 23, 8160 Weiz.

- (6) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Südweststeiermark wohnen, am BG/BRG Leibnitz, Wagnerstraße 6, 8430 Leibnitz.

- (7) Für schulpflichtige Kinder, welche in der Bildungsregion Steirischer Zentralraum wohnen:
 - a) am BG/BRG Seebachergasse, Seebachergasse 11, 8010 Graz;
 - b) am WIKU BRG Sandgasse, Sandgasse 40, 8010 Graz;
 - c) am BRG Petersgasse, Petersgasse 110, 8010 Graz.

§ 5

An der Landessonderschule Graz, Kalvariengürtel 64, 8020 Graz, wird eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der allgemeinen Sonderschule für schulpflichtige Kinder, die in der Steiermark wohnen und an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 und 13 SchPflG) teilnehmen, eingerichtet.

§ 6

Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts sowie des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG oder des Unterrichts an im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 Abs. 3 SchPflG nach dem Lehrplan einer Sonderform der Mittelschule (§ 21f SchOG) sind für schulpflichtige Kinder, die in der Steiermark wohnen, an der jeweils entsprechenden Sonderform der Mittelschule, sofern eine derartige Schule in der Steiermark besteht, abzulegen und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich der Wahl der Bildungsregion sowie der Wahl der entsprechenden Sonderform der Mittelschule.

§ 7

Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts sowie des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG oder des Unterrichts an im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 Abs. 3 SchPflG nach dem Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums oder einer Sonderform der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 37 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung (SchOG)) sind für schulpflichtige Kinder, die in der Steiermark wohnen, an einem Oberstufenrealgymnasium oder an einer jeweils entsprechenden Sonderform der allgemeinbildenden höheren Schule, sofern eine derartige Schule in der Steiermark besteht, in der Steiermark abzulegen und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich der Wahl der Bildungsregion sowie der Wahl des Oberstufenrealgymnasiums oder der entsprechenden Sonderform der allgemeinbildenden höheren Schule.

§ 8

Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts sowie des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG oder des Unterrichts an im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 Abs. 3 SchPflG nach den Lehrplänen der berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen sind für schulpflichtige Kinder, die in der Steiermark wohnen, an einer entsprechenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, sofern eine derartige Schule in der

Steiermark besteht, abzulegen und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich der Wahl der Bildungsregion sowie der Wahl der entsprechenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule.

§ 9

Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts sowie des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG oder des Unterrichts an im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 Abs. 3 SchPflG nach den in §§ 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Lehrplänen müssen als Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z. 2 Externistenprüfungsverordnung) an den in §§ 1 bis 5 dieser Verordnung genannten jeweils örtlich und sachlich zuständigen Prüfungskommissionen abgelegt werden.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. November 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 25. Oktober 2022, GZ IVPu1/0069-BD-STMK/2022 tritt mit Ablauf des 22. November 2023 außer Kraft.

Die Bildungsdirektorin:

HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.

Elektronisch gefertigt